

Stichtag 31.03.! Verminderte §19 StromNEV-Umlage wirksam machen und Geld sparen

Unternehmen, die in 2020 einen höheren Stromverbrauch als 1.000.000 kWh pro Zählpunkt hatten, können noch bis zum 31.03.2021 eine verminderte § 19 Umlage beantragen.



Dafür muss ein Nachweis über an Dritte gelieferte Verbrauchsmengen oder eine Bestätigung über den Eigenverbrauch erbracht werden.

Für die Verbrauchsmenge über 1.000.000 kWh reduziert sich der Umlagensatz von 0,358 ct/kWh auf 0,05 ct/kWh. Das entspricht einer Einsparung von 308 Euro pro 100.000 kWh.

Achtung: Nach dem 31.12.2021 werden nur noch Mengen berücksichtigt, die über eine geeichte Messeinrichtung erfasst wurden. Ansonsten verfällt der Anspruch auf eine reduzierte Umlage für Verbrauchsmengen über 1.000.000 kWh, falls es sich

nicht um 100 % Eigenverbrauch handelt.

Außerdem wichtig ist, dass diese Informationen beim zuständigen Netzbetreiber fristgerecht und schriftlich eingereicht werden.

Dafür ist in der Regel ein Formblatt auszufüllen.

Hintergrund der § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Allerdings können sich nur sehr wenige Letztverbraucher von Netzentgelten befreien lassen bzw. diese reduzieren (siehe auch Einsparungen Netzentgelte).

Bedingungen für eine begrenzte Haftungsumlage

Unternehmen, die eine Begrenzung der Haftungsumlage in Anspruch nehmen möchten, müssen nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 nachweisen, dass sie dem produzierenden Gewerbe

angehören und dass ihre Stromkosten mehr als 4 % der Umsatzerlöse ausmachen. Zudem können Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000.000 kWh für alle darüber hinaus gehenden Strombezüge eine reduzierte Umlage von 0,05 ct/kWh in Anspruch nehmen.